

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/79-Pr.2/81

1981 07 16

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1218 IAB

1981-07-20

zu 1222/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen vom 20. Mai 1981, Nr. 1222/J, betreffend Einheitswerterhöhung, beehre ich mich mitzuteilen:

Mit Bewertungsänderungsgesetz 1979 wurde der Hektarhöchstsatz für das landwirtschaftliche Vermögen mit S 30.000 festgesetzt. Für die Festlegung des Hektarhöchstsatzes auf diese Höhe war die beachtliche positive Entwicklung der Reinerträge im Zeitraum von 1970 bis 1978 im günstigsten Produktionsgebiet "Nordöstliches Flach- und Hügelland" maßgebend. Es ist dies jenes landwirtschaftliche Hauptproduktionsgebiet, in welches auch der Hauptvergleichsbetrieb aufgrund seiner Umschreibung zuzuordnen ist. In diesem Gebiet haben sich, wie aus den jährlichen "Grünen Berichten" hervorgeht, die Reinerträge gegenüber dem Zeitraum von 1963 bis 1969 im Durchschnitt mehr als verdoppelt.

Die Anhebung des Hektarhöchstsatzes von bisher S 24.420 (de facto zum 1.1.1977) auf S 30.000, das ist 22,9 %, wird sich auf die landwirtschaftlichen Betriebe nicht generell auswirken, weil auf die Unterschiedlichkeit der Ertragsentwicklung in den einzelnen Produktionsgebieten im Rahmen der Betriebsbewertung (über Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe) besonders Bedacht genommen wurde. Einheitswerterhöhungen um 30 Prozent werden sich jedoch dort ergeben, wo besonders produktionsgünstige Bedingungen vorliegen und die Betriebe über ein ausreichendes Flächenausmaß verfügen. Auch der gegenüber 1970 eingetretenen ungünstigen Ertragsentwicklung der Bergbauernbetriebe im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung ist entsprechend Rechnung getragen worden. Dies geschah in der Weise, daß sowohl den Arbeits-

- 2 -

erschweren als auch dem Einfluß der Betriebsgröße in Verbindung mit der Nutzungsform und Bodengüte eine weit größere Gewichtung als bisher beigemessen wurde. Aufgrund dieser Maßnahmen ist in extrem alpinen Gebieten sogar ein Absinken der Einheitswerte festzustellen. Dies geht besonders aus den schon vorliegenden Ergebnissen der Hauptfeststellung von ca. 88 Prozent der bewerteten Betrieben hervor, von welchen bei ca. 69 Prozent eine Erhöhung, bei ca. 13 Prozent keine Änderung und bei ca. 18 Prozent sogar eine Minderung gegenüber der bisherigen Bewertung eintritt.

Wenn sich jedoch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Zuge dieser Hauptfeststellung Einheitswerterhöhungen ergeben, die über ein zu erwartendes Ausmaß hinausgehen, so sind diese Erhöhungen entweder darauf zurückzuführen, daß bei der letzten Hauptfeststellung noch nicht die Ergebnisse der Bodenschätzung unterstellt werden konnten und diese nach dem sogenannten "Höfeskalenverfahren" einzustufen waren oder daß bei den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Zwischenzeit wesentliche Verbesserungen eingetreten sind. Auch Fehler bei der seinerzeitigen Bewertung können Ursache einer starken Erhöhung sein.

Nach dieser allgemeinen Darstellung über die Auswirkung der Hauptfeststellung 1979 werden die von den unterzeichneten Abgeordneten gestellten konkreten Anfragen wie folgt beantwortet:

Zu 1):

Die beim Betrieb Franz Hofstetter, Schneitbach 6, Gemeinde Ramsau eingetretene Erhöhung des landwirtschaftlichen Hektarsatzes von S 2.222 auf S 3.698, das ist über 60 Prozent, liegt jedenfalls weit über ein zu erwartendes Ausmaß. Es wurde daher eine genaue Überprüfung der Bemessungsgrundlagen vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, daß bei der Hauptfeststellung 1.1.1970 eine zu niedrige Bodenklimazahl unterstellt wurde und weiters, daß insbesondere die ungünstigen Einflüsse in der inneren Verkehrslage dieses Betriebes zu wenig Berücksichtigung fanden. Aufgrund dieser Feststellungen ergibt sich nun für diesen Betrieb zum 1.1.1979 ein Hektarsatz von S 2.970.

Zu 2):

Eine Korrektur dieser Einheitswertfeststellung wird im Sinne des § 21 Bewertungsgesetz 1955 durch eine Wertfortschreibung zum 1.1.1980 veranlaßt werden.

- 3 -

Zu 3):

Da bei der Hauptfeststellung zum 1.1.1979 keinesfalls enorme Erhöhungen bei den Einheitswerten eintreten, ist eine Rückführung auf die bisherigen Einheitswerte keinesfalls vorgesehen. Auch eine Eliminierung der im Gesetz festgelegten 5 %-igen Erhöhung der Einheitswerte mit 1.1.1983 durch eine Regierungsvorlage ist nicht beabsichtigt. Diese geringfügige Erhöhung soll einerseits die entsprechend der tatsächlichen Entwicklung nur mäßige Anhebung des Hektarhöchstsatzes etwas ausgleichen und andererseits der zu erwartenden Geldwertentwicklung Rechnung tragen.

